

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 37

Baupolizei

Dresdner Straße 73 - 75, 2. Stock

A - 1200 Wien

DVR:0000191 UID: ATU36801500 Fax: 4000 99 37010 Tel.: 4000 8037

e-mail: post@ma37.wien.gv.at

zu MA 37 - Allg. 23388/2006

Wien, 24. Jänner 2007

Bewilligungspflicht von Klima- und Lüftungsanlagen

Alle Dezernate

1. Beurteilung nach der Schallemission:

- 1.1 Klima- und Lüftungsanlagen bedürfen, soweit sie gewerbebehördlich bewilligt wurden, keiner Bewilligung nach § 61 der Bauordnung für Wien (BO). Solche Klima- und Lüftungsanlagen können aber gemäß § 60 Abs. 1 lit. c BO auf Grund des Stadtbildes baubehördlich bewilligungspflichtig sein (siehe Punkt 2).
- 1.2 Klima- und Lüftungsanlagen, die nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsanlage stehen, sind nach § 61 BO bzw. nach § 3 WGG zu beurteilen. In der Regel wird keine Belästigung der Nachbarschaft und damit keine Bewilligungspflicht (ausg. Anlagen in Garagen) anzunehmen sein, wenn
 - der A- bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel (LA,eq) als Beurteilungsgrundlage der örtlichen akustischen Umgebungssituation ohne spezifische Schallimmissionen herangezogen wird und
 - bei Volllastbetrieb der Klima- und Lüftungsanlage in 1 Meter Entfernung von der Schallhauptabstrahlrichtung der Außeneinheit der Klima- und Lüftungsanlage der A- bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel (LA,eq) von 30 dB (Betriebsgeräusch ohne tonalem Charakter) nicht überschritten wird und
 - die Entfernung zwischen dem Aufstellungsort der Außeneinheit der Klima- und Lüftungsanlage zu den nächstgelegenen Wohnungsfenstern mehr als 4 Meter beträgt.

Dies schließt nicht aus, dass auch auf andere Weise der Nachweis erbracht wird, dass keine Belästigung der Nachbarschaft vorliegt.

Sollte sich z.B. aus der besonderen Situation eines Innenhofes mit Reflexionswirkungen dennoch ein Anlass für Beschwerden ergeben, ist eine Bewilligung nach § 61 BO trotz Vorliegen der oben genannten Kriterien erforderlich.

- 1.3 Druckbelüftungsanlagen für Stiegenhäuser in Hochhäusern sind nicht nach ihren Schallemissionen zu beurteilen, da kein Dauerbetrieb vorgesehen ist.

2. Beurteilung nach der Wirksamkeit im Stadtbild:

Werden Klima- und Lüftungsanlagen im Stadtbild wirksam, sind sie gemäß § 60 Abs. 1 lit c BO bewilligungspflichtig, auch wenn sie in Zusammenhang mit einer Betriebsanlage stehen. Diese Bewilligungspflicht ist jedenfalls gegeben, wenn

- außerhalb von Schutzzonen Außeneinheiten von Klima- und Lüftungsanlagen straßen-
seitig sichtbar montiert werden
- innerhalb von Schutzzonen Außeneinheiten von Klima- und Lüftungsanlagen straßen-
oder hofseitig sichtbar montiert werden.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Obermagistratsrat